

Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 160220 | 19092 Schwerin

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim
als untere Bauaufsichtsbehörde

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg
Abteilung 1 - Allgemeine Abteilung
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Organisationseinheit
Fachdienst Bauordnung

Ansprechpartner
Herr Grube

Telefon 03871 722-6341 **Fax** 03871 722-77-6377

E-Mail mirco.grube@kreis-lup.de

Aktenzeichen
153 1005 0001 ST 260016

Dienstgebäude
Ludwigslust

Zimmer
B 304

Datum
16.02.2026

B a u a u f s i c h t l i c h e S t e l l u n g n a h m e

BAUHERR

EGW Karft GmbH & Co.KG
Alter Frachtweg 1, 19243 Wittendörp OT Karft

BAUVORHABEN

Biogasanlage - wesentliche Änderung der genehmigten Anlage
ELIA-BImSchG_2025-12_27578
AZ StALU WM 52-5712.0.8.6.2.1EG-76153-1354348

BAUGRUNDSTÜCK

in 19243 Wittendörp OT Karft, Alter Frachtweg 1
Gemarkung: Karft, Flur: 2, Flurstück(e): 371/1, 371/2, 372/1, 372/2, 373/0, 374/0

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim wird die Zustimmung erteilt, die vorbezeichnete Baumaßnahme entsprechend den Unterlagen (Bauvorlagen) auszuführen.

Die zu beachtenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise entnehmen Sie bitte dem nachfolgenden Text. Dieser ist zusammen mit den Bauvorlagen Bestandteil der Zustimmung.

I. Nebenbestimmungen

1. Baurecht

1.1 Auflagen

1.1.1

Entsprechend § 14 Absatz 1 und 2 BauVorIVO M-V ist/sind spätestens mit der Baubeginnsanzeige vorzulegen:

SITZ PARCHIM | Puttitzer Straße 25 | 19370 Parchim | Telefon: 03871 722-0 | Fax: 03871 722-77-7777 | www.kreis-lup.de

DIENTSGEBÄUDE LUDWIGSLUST | Garnisonsstraße 1 | Ludwigslust | Telefon: 03871 722-0 | Fax: 03871 722-77-7777

RECHNUNGSADRESSE | Rechnungsstelle Landkreis Ludwigslust-Parchim | Fachdienst Bauordnung | PF 160220 | 19092 Schwerin | E-Mail: rechnung@kreis-lup.de

BANKVERBINDUNG | Sparkasse Mecklenburg-Schwerin | IBAN: DE28 1405 2000 1510 0000 18 | BIC: NOLADE21LWL

ÖFFNUNGSZEITEN | Nach Terminvereinbarung mit Ihrem Ansprechpartner und Mo + Fr 08.00 - 13.00 Uhr | Di + Do 08.00 - 13.00 Uhr + 14.00 - 18.00 Uhr | Mi geschlossen

IHRE BEHÖRDENUMMER 115 | Mo - Fr 08.00 - 18.00 Uhr | Behördennummer 115 ist von außerhalb auch mit Vorwahl (03871) wählbar

- die Erklärung der Aufsteller der bautechnischen Nachweise (Standsicherheit,
- eine Erklärung des Tragwerksplaners zum Kriterienkatalog nach der Anlage 2 der BauVorIVO M-V sowie bei Nichterfüllung des Kriterienkatalogs der Standsicherheitsnachweis (2-fach) mit den Bauvorlagen (1-fach),

Ist die Prüfung des Standsicherheitsnachweises erforderlich, hat diese vor Baubeginn zu erfolgen. Die Beauftragung der hoheitlichen Prüfung erfolgt durch die Bauaufsichtsbehörde. Ihr sind deshalb rechtzeitig vor Baubeginn alle erforderlichen Unterlagen zu übergeben.

1.1.2

Ist nach § 66 Abs. 3 LBauO M-V eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises erforderlich, wird die Baugenehmigung gemäß § 72 Abs. 4 LBauO M-V unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen aus dem Prüfbericht des Prüffingenieurs erteilt.

1.1.3

Ist nach § 66 Abs. 3 LBauO M-V eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises erforderlich, wird mit der Überwachung der Ausführung der tragenden Bauteile, einschließlich der Bewehrung der Stahlbetonteile, gemäß § 81 LBauO M-V ein Prüffingenieur für Standsicherheit beauftragt. Der Baubeginn, der Name des Bauleiters, der Fachbauleiter und der Unternehmer sind dem Prüffingenieur rechtzeitig mitzuteilen. Alle konstruktiven Maßnahmen sind mit dem Prüffingenieur direkt abzustimmen, die Bauaufsichtsbehörde ist ggf. zu unterrichten.

1.1.4

An der Baustelle ist - von der öffentlichen Verkehrsfläche aus gut sichtbar - das der Baugenehmigung beigefügte Bauschild dauerhaft anzubringen. Die Anschriften des Bauherrn, Entwurfsverfassers, Bauleiters (falls gefordert) und der Unternehmer sind einzutragen (§ 11 Abs. 3 LBauO M-V).

1.1.5

Die Arbeiten dürfen nur unter ständiger Aufsicht eines erfahrenen Bauleiters ausgeführt werden, der bei eventuell auftretenden Unstimmigkeiten zwischen örtlichen Verhältnissen und der statischen Berechnung sofort die Bauaufsichtsbehörde zu benachrichtigen hat (§ 56 Abs. 1 und 2 LBauO M-V).

1.1.6

Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerke dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit der Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen bescheinigt hat (§ 82 Abs. 2 LBauO M-V).

1.1.7

Die Prüfung der Einhaltung der Vorschriften über den baulichen Arbeitsschutz ist nicht Bestandteil des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Einhaltung der Vorschriften über den baulichen Arbeitsschutz liegt in der alleinigen Verantwortung des Bauherrn und seines Entwurfsverfassers. Es wird empfohlen, sich bei Fragen zum baulichen Arbeitsschutz an die zuständige Arbeitsschutzbehörde zu wenden.

Ergeben sich aus der Abstimmung mit der Arbeitsschutzbehörde Änderungen zu den genehmigten Bauvorlagen, ist mit der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn zu klären, ob es sich um genehmigungspflichtige Änderungen handelt.

1.1.8

Für die Überdeckung der Abstandsflächen zwischen der Annahme- und Behandlungshalle, wird eine Abweichung von § 6 Abs. 3 LBauO M-V auf Grundlage des § 67 Abs. 1 zugelassen. Die Abweichung ist unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

II. Abnahmen und Anzeigen

1. Auflagen

1.1

Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung, mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§§ 72 Abs. 9 und 53 Abs. 1 LBauO M-V).

1.2

Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage ist dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung, mindestens 2 Wochen vorher anzuzeigen (§ 82 Abs. 2 LBauO M-V).

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

gez. Grube
SB Brandschutz / Bautechniker

Dieses Dokument wurde elektronisch erzeugt und enthält daher keine Unterschrift.

HINWEISE

1. Baurecht

1.1

Gemäß § 84 LBauO M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig u.a.:

- a) abweichend von einer erteilten Baugenehmigung eine bauliche Anlage errichtet, ändert, nutzt oder abbricht (§ 72 LBauO M-V),
- b) vor Zugang der Baugenehmigung mit der Bauausführung beginnt (§ 72 Absatz 7 LBauO M-V) oder
- c) die Nutzungsaufnahme des Vorhabens nicht anzeigt (§ 82 Absatz 2 LBauO M-V).

Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 € geahndet werden.

1.2

Im Zusammenhang mit der Feststellung von Einheitswerten des Grundbesitzes, der Mineralgewinnungsrechte oder der Erhebung der Grundsteuer gemäß § 29 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 13 Absatz 3 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579), i.V.m. § 111 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) bin ich verpflichtet, den Finanzbehörden die mir im Rahmen meiner Aufgabenerfüllung bekannt gewordenen rechtlichen und tatsächlichen Umstände mitzuteilen. Um dieser Mitteilungspflicht nachzukommen, werde ich das Finanzamt über die Erteilung Ihrer Baugenehmigung informieren.

1.3

Beim Fund von Kampfmitteln oder kampfmittelverdächtigen Gegenständen ist gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung Mecklenburg-Vorpommern die Fundstelle der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Ebenso kann die Meldung über die nächste Polizeidienststelle erfolgen. Von hier aus erfolgt die Information an den Munitionsbergungsdienst.

Des Weiteren ist der Bauherr gemäß §§ 13 und 52 LBauO M-V verpflichtet, Angaben zu vermuteten Kampfmitteln im Bereich der Baustelle zu machen sowie Ergebnisse von Erkundungs- und Beräumungsmaßnahmen mitzuteilen.